

Giftmord-Prozess gegen den Leutnant a. D. Stüder.

Um 9 Uhr eröffnete der Präsident Landgr. H. Falken heute die Sitzung mit der Konfirmierung der Anwesenheit des Angeklagten, Prokurator-Kontrollor a. D. Karl Friedrich Schilder und dem Anwalt der Geladenen 43 Freien und Sachverständigen. Die Anklage vertritt Staatsanwalt Lippert, die Verteidigung führt Rechtsanwalt Saul. Der Angeklagte ist von untererter Haut, hat einen starken weißgrauen Schurrbart und macht in seinem Auftreten und mit seinem freimüthigen Blick keineswegs den Eindruck eines Mörders.

Es wird zur Feststellung der Personalien des Angeklagten geschritten. Derselbe gab an, am 5. Juli 1826 geboren zu sein. Sein Vater war Finanzkontrollor; dieser verstarb im Jahre 1870 und hinterließ außer dem Angeklagten dessen drei Geschwister, welche theils in Bielefeld, theils in Dortmund lebten. Er selbst hat zwei Söhne, Carl und Arthur, im Alter von 18 und 16 Jahren. Im Jahre 1848 trat er als Offizier-Aspirant in die schleswig-holsteinische Armee ein; in Preußen war er als zu schwach ausgemerkelt worden. Im Jahre 1854 trat er als Offizier in die Fremdenlegation der englischen Armee ein und machte als solcher den Krieg gegen Rußland mit. Nach dem Kriege trat er als Major in türkischen Militärdienst und erhielt sein Patent von Amer Pascha. Dort blieb er 1 1/2 Jahre lang, von 1856 bis 1858, dann verließ er den Dienst und ging nach Amerika. Später kam er nach Europa zurück und trat in Dienste des Herzogs von Anhalt-Burg, für welchen er Truppen in Hamburg und Kiel auszubereiten hatte. Er muß also sehr zurückgekommen sein, da er nun vom ehemaligen Major zum „Landreuter“ d. h. Gendarm übertrug. Im Jahre 1866 trat er in preussische Dienste als Prokurator-Kontrollor und verließ in dieser Stellung bis nach beendeter Festzage. Dann ging er als Bauhülfer nach Berlin, wo er sagt als Bauhülfer der Firma Siemens und Halske. Im Jahre 1869 trat er in preussische Dienste zurück und machte den Feldzug mit. Seine Aemter nach ist er durch einen Schuß in die Hand verwundet worden, wurde dann pensionirt und bezog eine Pension von 625 A. Er ließ sich in Berlin nieder und fand Beschäftigung beim Magistrat. Seine Frau hat er nach seiner Angabe im Jahre 1862 kennen gelernt, nachdem er mit dem Vater derselben schon längere Zeit im Verkehr gestanden hatte — mit Geldgeschäften, wie die Anklage behauptet. Er giebt zu, daß er zunächst mit seiner Frau in Hamburg gelebt und daß diese ihn später wegen Mangels an Subsistenzmitteln verlassen habe. Er ist in Bielefeld in die Wirtzschule gegangen und hat dann, wie er behauptet, die Gewerbeschule besucht und dort Kaufmann studirt. Er verließ dieselbe aus der Fehnda in seinem 16. Lebensjahre.

Der Präsident leitet nun das Inquisitionsamt auf die Verhältnisse des Angeklagten in der Türkei. Der Angeklagte giebt zu, daß er sich dort verheiratet habe. Es er ist in der Anklageschrift unklar dargestellt, daß er sich in Berlin verheiratet hätte, bevor seine Ehe in der Türkei geschlossen war. Rechtsanwält Saul legt insofern die Scheidungs-, als die Heiratsurkunde mit seiner verstorbenen Frau vor. Nach denselben ist die Ehe in der Türkei am 8. September 1862 rechtskräftig geschlossen, während die neue erst am 10. August 1863, also beinahe ein volles Jahr später, geschlossen sei. Der Angeklagte giebt noch an, daß er im Kaufhaus einen Hieb in den Kopf und einen Schuß in den Leib erhalten habe. Um letzten deutsch-französischen Kriege sei er zwar nicht direkt verwundet worden, seine rechte Hand sei aber erstorben, so daß er als Ganzinvalid mit Pension entlassen wurde. Hiermit wurde die Feststellung der Personalien beendet und zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geschritten.

Der Thatsachen, welcher der Anklage zu Grunde liegt, ist folgender: Am 12. November 1880 verstarb hier selbst im Hause Wartenburgstraße 19 nach 14tägigem Krankenlager die Ehefrau des Angeklagten, Pauline geborene Lange. Sie hatte sich am 29. Oktober entlassen eines Besuchs bei ihrer Stiefschwester, Frau Gerion, anläßlich zu Bette gelegt und sich dann nicht mehr erholt. Der am 1. November gefohle Arzt Dr. Wüschhoff bescheinigte der kranken Frau, welche am 2. einen gerichtlichen Termin wahrnehmen hatte, daß sie an einem gastrischen Fieber leide und am Ergehen vor Gericht verhindert sei. Die Krankheit hat mit zunehmendem Gefühl im Magen, Erbrechen, Durchfall und leichtem Husten mit mächtigem Fieber begonnen. Beim Nachlassen des Fiebers nahm der Durst zusehends zu, so daß die Kranke beständig nach Eis und Milch verlangte. Der Puls zeigte sich ungewöhnlich schnell, die Füße waren kalt, Stirn und Hände feucht und kalt. Die Kranke versiel allmählich, sprach wenig und schien vollständig stumpf zu werden. Dagegen trat in den letzten Tagen Erbrechen und Durchfall sehr intensiv auf und fielen sich Nachts sehr lebhaft Delirien und Gestaltungen ein. Die Kranke wurde endlich sprach- und bewußtlos und starb ohne besonderen Todeskampf. Dr. Wüschhoff, sowie die von ihm später hinzugezogenen Aerzte Dr. Bernheim und Dr. Wegscheider sen. sind über die Natur der Krankheit im Unklaren geblieben. Die von ihnen gewünschte Section wurde von dem Angeklagten bereitwillig gestattet und in Gegenwart der genannten Aerzte von dem inzwischen verstorbenen Dr. Wegscheider jun. ausgeführt. Es fand sich ein starker Darmulcer, ein Herzfehler und ein Nierenleiden, welches letztere namentlich von Dr. Wüschhoff als die eigentliche Todesursache betrachtet wurde. Eine chemische Untersuchung fand damals nicht statt. — Fast ein Jahr später, am 8. November 1881, reichte der Stiefbruder der Verstorbenen, Richard Lange, eine Denunziation gegen den Angeklagten ein, daß dieser, laut den Angaben seines eigenen Sohnes und des Dienstmädchens, seine Frau durch Schwa-

benigst aus der Welt geschafft habe. Politische Ermittlungen beschränkten diesen Verdacht, und am 22. März 1882 wurde die Leiche exhumirt.

Die am 23. März durch die gerichtlichen Physiker, Geheimrath Prof. Dr. Aman und Wolff, vorgenommene Obduktion ergab keine Befunde, welche für den Tod durch Arsenvergiftung beweisen würden. Es wurden daher verschiedene Leichentheile, sowie Stücke des Sarges, Hohlspähne aus demselben und Proben von der den Sarg umgebenden Erde auf der Leiche befindlichen Erde durch Dr. Wüschhoff einer chemischen Untersuchung unterzogen. Das Gesamtresultat derselben geht dahin, daß in den Leichentheilen der Frau Stüder Arsen und Kupfer in quantitatvo feststellbaren Mengen aufgefunden worden seien, im Magen nur Spuren von Arsen, kein Kupfer; im Darm und wesentlich reichlicher in den Bauch- und Brusteingeweiden Arsen und Kupferoxyd nachweisbar seien und nach dem Befunde der übrigen Leichentheile eine Resorption beider Metalle durch den ganzen Körper konstatirt sei. Dagegen wurden der Farbenanstrich des Sarges, die Hohlspähne und die Erproben völlig frei von Arsen und Kupfer gefunden, woraus sich ergibt, daß diese Stoffe nicht etwa nach dem Tode in die Leiche eingebracht sein können. Auf Grund dieses Ergebnisses der chemischen Untersuchung, auf Grund der Krankheitsbeschreibungen und der Sectionsergebnisse haben beide Gerichtsarzte, sowie das königliche Medizinalcollegium der Provinz Brandenburg ihre Gutachten abgegeben. Die Gutachten dahin abgegeben, daß Frau Stüder an Vergiftung mittels eines arsenisauren, Kupferoxyd enthaltenden Präparates gestorben ist. Die Sachverständigen sind darüber einig, daß so bedeutende Quantitäten des Giftes zur Resorption gelangt sind, daß sie den Tod nothwendiger Weise herbeiführen mußte. Was die Art des Giftes anlangt, so ist konstatirt, daß die Verstorbenen in ihrem Haushalt seit Monaten vor ihrem Tode größere Quantitäten von Schweinfurter Grün zur Verfertigung der Schwaben verwendet und allabendlich selbst austretete. Die Untersuchung dieses Giftes durch Dr. Wüschhoff ergab, daß es reichliche Quantitäten Arsen und Kupfer enthält. Bald nach dem Tode der Frau wurde das angeblich noch vorhanden gewesene Schwabengift vernichtet.

Die Verdachtsmomente gegen den Angeklagten gründeten sich hauptsächlich auf folgenden Vorfall:

Wenige Tage nach ihrer Erkrankung habe Frau Stüder erklärt, aufstehen zu wollen, worauf ihr der Angeklagte zuredete, liegen zu bleiben, er werde ihr ein Medikament: Wermuth mit Magenropfen holen. Zu diesem Zweck hat er sich von dem Dienstmädchen Lorenz eine grünlüche Selterswasserflasche lassen. Gegen 11 Uhr Vormittags hat Frau Stüder die Koryn gerufen und ihr gesagt: ihr Mann habe ihr Medizin eingehoben, die ihr nicht geschmeckt hätte. Die Koryn habe dies unmittelbar darauf dem im Nebenzimmer befindlichen Angeklagten mitgetheilt, worauf derselbe aus der Flasche ein Liqueurglas voll eingoß und der Koryn zeigte. Diese will bemerkt haben, daß sich im Glase ein grünlücher Satz bildete. Der Angeklagte erklärte dabei: wenn sie dachte, daß die Medizin nicht gut sei, so wolle er sie ausgießen und nie wieder welche holen. Er hat dann in der Küche die Flasche und das Glas unter der Wasserleitung ausgespült und sorgsam gereinigt. Bald nachher hat sich nach Angabe der Koryn der Zustand der Frau Stüder verschlimmert und ist am folgenden Tage Dr. Wüschhoff hinzugerufen worden. Bei ihrer positiven Vernehmung hat die Koryn auch noch behauptet, daß sie auf den Stiefeln des Angeklagten grünlüche Flecke bemerkt habe. Karl Stüder, der Sohn des Angeklagten, hat diesen aus der Flasche ein Liqueurglas voll eines grünlüchen aussehenden Getränkes eingesehen, worauf sein Vater es seiner Mutter mit dem Bemerkten hinreichte, daß es ihr etwas bitter schmecken werde. Frau Stüder trant davon, beklagte sich aber sofort, daß es so bitter schmecke. Das Meist des Glases hat der Angeklagte in Gegenwart seines Sohnes in die Flasche zurückgegoßen. Weiter gab Karl Stüder an, die Koryn hätte ihm sofort gesagt, die Medizin sei gar kein Wermuth, sondern Schwabengift. Auch hat die Koryn später ihre Vermuthung der Stiefschwester der Verstorbenen, Frau Gerion und deren Gemann, sowie der Portierfrau Schuß erzählt. In gleicher Weise hat dies Karl Stüder seinen Verwandten gegenüber gethan. Das Gerionische Dienstmädchen, die unerechliche Preuß, behauptet ferner, daß auch ihr die Koryn im Sommer 1881 die gleiche Mittheilung gemacht, und daß die spätere Wirtzschwesterin des Angeklagten, die Nieme, ihr gesagt, sie hätte ein Gespräch ihres Dienstherrn mit der Koryn belauscht, wobei Ersterer der Letzteren erklärte: „Wenn durch sie nichts herauskame, kommt überhaupt nichts raus, und dabei mit Geld geklappt habe. Auch sie, die Nieme, habe gehört, daß der Angeklagte seinen Sohn Karl instruirte, wie er ausgeben solle, und sehr heftig wurde, als dieser sich weigerte, der Instruction zu folgen. Diese Erzählung der Nieme haben Frau Gerion und Frau Schuß mit angehört.

Zu letzterer hat auch Karl Stüder im Herbst 1881 gelegentlich eines Besuchs des Grabes seiner Mutter über seinen Vater sich beklagt und geklagt: „Wenn er mich noch einmal schlecht behandelt, verachte ich ihn doch,“ und endlich hat der Angeklagte selbst mit der Schuß wegen des gegen ihn erhobenen Verdachts ein Gespräch gehabt und ihr angeboten, sie solle schweigen, dann würde er sie, wenn er das Haus gekauft, als Portierfrau behalten und ihr auch sonstige Vortheile zuwenden. Als sie sich weigerte, sagte er lachend: „Das Mädchen sagt Nein, Ihre Mutter hört schwer, und Ihnen wird nicht glaublich!“

Der sich hieraus ergebende Verdacht, daß Stüder seine Frau vergiftet, wird noch verstärkt durch das Gutachten der Gerichtsarzte und des Medizinalcollegiums, betreffs des Leichensbefundes und der Obduktion. Die einzige Möglichkeit, welche einer der Sachverständigen, Geh. Rath Dr. Wolff, beisehen läßt, dabei aber zugleich ihre Unwahrscheinlichkeit

betonend, ist die einer chronischen Selbstvergiftung der Frau durch das länger fortgesetzte Streuen des Schwabenspulvers und das allmähliche Einathmen und Aufnehmen desselben in den Körper. Des Weiteren führt die Anklageschrift noch verschiedene begleitende Umstände auf, welche den Verdacht gegen den Angeklagten verstärken: 1) Sein abenteuerliches Vorleben (er that Militärdienste in Amerika, in der Türkei, in Persien u.), und sein exaltirter Charakter, der das ethische Leben mit seiner Frau zu einem wenig glücklichen machte; 2) seine unangenehm Vermögensverhältnisse, die sich durch den Tod seiner Frau, bezw. durch deren Vermirlichung wesentlich verbesserten; 3) seine alsbaldige Verlobung resp. Wiederverheirathung (sich im Dezember 1881); endlich 4) noch folgende Thatsache: Stüder hat das Grab seiner verstorbenen Ehefrau fast täglich besucht, wahrscheinlich weil er von dem gegen ihn erhobenen Verdacht Kenntnis hatte und eine Ausgrabung der Leiche beabsichtigte. Er hat sogar den Sarg im Frühjahr 1881 ausgraben und an einer anderen Stelle beisetzen lassen. Auch hat er nicht gewagt, dem gegen ihn verbreiteten Gerüchte öffentlich entgegen zu treten, obwohl er von den Verwandten seiner Ehefrau hierzu ausdrücklich aufgefordert wurde. Als die gerichtliche Untersuchung gegen ihn eingeleitet war, hat er bezüglich der ihm am meisten belastenden Momente unwahre Angaben gemacht. Der pensionirte Prokurator-Kontrollor und Leutnant a. D. Karl Friedrich Stüder wurde hierauf angeklagt; zu Berlin im Oktober bezw. November 1880 seine Ehefrau Pauline geb. Lange vorläufig getödtet und diese Tödtung mit Ueberzeugung ausgeführt zu haben, Verbrechen gegen die §§ 211, 32 Str.-G.-B.

Locales.

Halle, den 11. Juli.

u [Lutherfeier]. In der gestern Nachmittag abgehaltenen Sitzung des Comités zur Vorbereitung über die Hauptgedenkenfeier des bevorstehenden Lutherfestes (Antrag der Behörden, Korporation u. s. w.), wurde zunächst einmüthig festgestellt, daß der Festzug am Sonntag Nachmittag stattfinden soll. Zur Verabreichung über die Feststellung der einzelnen Details sollen die Vorstände der Sängervereine, Turner, Schützen, Hallonen, Jodbrüder und sonstiger Vereine am nächsten Donnerstag über acht Tage zu einer Sitzung nach Café David eingeladen werden. Auch die Idee, eine historische Abtheilung im Festzuge zu bilden, fand lebhaft Zustimmung.

Generalversammlung. Unter dem Vorsitz des Herrn Superintendenten Fabarius-Heideburg fand gestern Nachmittag im Restaurant „Prinz Carl“ hier die Generalversammlung des Zweigvereins der Gustav Adolf-Stiftung Halle-Kand statt. Durch den Kassirer Herrn Pastor Weigelt-Lettin wurde die Jahresrechnung gelest, geprüft und beschlagnahmt. Zwei Drittel des Ueberflusses von 546 A., also 364 A., werden an den Hauptverein, das verbleibende Drittel von 182 A. der evangelischen Gemeinde zu Agrum in Kroatien überreicht. Ende September d. J., vielleicht den 26. d. Nachmittags 2 1/2 Uhr, soll in Ammerborn das Jahresfest des Zweigvereins in der üblichen Weise gefeiert werden, wozu Freunde der Gustav Adolf-Stiftung herzlich willkommen sind. Zu dem im August d. J. in Acherleben stattfindenden Jahresfest des Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung wurde seitens des Zweigvereins Herr Pastor Weigelt-Lettin als Delegirter erwählt. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde die Generalversammlung geschlossen.

Stipendium. Das Directorium der Brandenburgischen Stiftungen giebt bekannt, daß die im Jahre 1868 zu Dresden verstorbenen vermittelte Frau Waronin von Linsingen in ihrem Testamente ein Kapital ausgesetzt hat, aus dessen Zinsen zwei Knaben von der Nachkommenschaft ihrer Brüder: Carl Heinrich Reinecke zu Neubeben und Friedrich Rudolf Reinecke zu Sangerhausen seine Erziehung in der Pensionatsanstalt genannter Stiftungen gewährt werden soll. Von diesen beiden Freiwilligen ist gegenwärtig die eine unbesetzt und werden deshalb Familienangehörige, welche dieselbe für ihre Söhne in Anspruch nehmen wollen, aufgefordert, die bezüglichen Ansprüche geltend zu machen.

Heroldischer Fesler. Aus Berlin geht uns ein Schreiben zu, in welchem darüber grimmige Beschwerden geführt wird, daß unser altherwürdiges Stadtwappen „in unverantwortlicher Weise auf den Waggon unserer Pferdebahn verballhornirt“ sei. Es heißt darin: Nicht allein, daß die Form des Schildes und besonders des Helmes, wenn dieser umgestülpte Topf so genannt werden kann, allen heraldischen Regeln Hohn spricht, ist sogar auch die Farbenzusammenstellung eine total falsche, da die rothen halbesden Monde im silbernen und nicht im goldenen Schild stehen.“ Wir halten es für die Pflicht einer gewissenhaften Redaktion, der berechtigten Verwaltung der Straßenbahn derartige heraldische Beschlüsse beifügig gefälliger eventuellder Abhilfe aus Herz zu legen, wenn gleich wir meinen, daß sich in den Wagen gleich gut fährt, resp. daß man von denselben gleich gefährlich herabpruzelt, wenn die Herren Reiter in dem halbesden silbernen vorchristlichmäßig anhalten, ob das auf dergleichen gemalte Wappen so oder so aussieht und ob es heraldisch richtig ist oder nicht.

W. Bitte an die Spaziergänger auf der Ziegelwiese. Die Fütterung der jungen Schwäne hat der Gendarmmeister an der Brücke übernommen, welches Amt er bis jetzt auch in der fürsorglichen Weise ausgeführt hat. Leider wurde die betreffende Fütterung durch allmähliches Herantreten der Passanten oft unmöglich gemacht und wurde selbst der Aufforderung des Wärters, nicht zu nahe an die Thiere heranzutreten, nicht nachgegeben. Die alten Schwäne haben nun, für ihre Jungen Gefahr abwendend, sich von der Wiese nach dem hülsen Wasser bei Gimmrig zurückgezogen. Dort entbehren sie der Pflege und wir Spaziergänger haben nicht mehr die Freude an ihrem Anblicke. Herr N. will





